

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **30=50 (1884)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir finden hier durchgehend den Grundsatz geltend gemacht, daß bei diesen Uebungen eine gefechtsmäßige sich der Wirklichkeit eines Gefechtes möglichst annähernde Durchführung der Hauptzweck sei, es wird ganz besonders gewarnt, daß sich die Leistenden bei diesen Uebungen durch Erzielen von günstigen Trefferresultaten von dem Hauptzweck der gefechtsmäßigen Durchführung abbringen lassen. Als geradezu nachtheilig in dieser Hinsicht erklärt der Verfasser hier das Vergleichen der Trefferresultate verschiedener Abtheilungen bei diesen Uebungen.

Die Ausbildung wird zuerst Mann für Mann vorgenommen, dann geht man zu Uebungen mit Gruppen von 6—10 Mann, dann mit Zügen über, die kompagnie- und bataillonsweisen Uebungen bilden den Abschluß.

Reichliche Belehrung gibt uns dieser Abschnitt darüber, wie das Terrain zu solchen Uebungen möglichst einem wirklichen Gefecht angepaßt auszuwählen und herzurichten sei, und wie durch die mannigfaltigsten Scheibenaufstellungen und Einrichtungen ein möglichst natürliches Bild erreicht werden könne. Aus einer ganzen Reihe von Beispielen zu lösender Aufgaben können wir solche Aufstellungen auswählen.

Im VI. Abschnitt, Ausbildung im Belehrungsschießen, läßt der Verfasser, nachdem er den Zweck und die Art der Durchführung der Belehrungsschießen besprochen hat, eine Reihe von Aufgaben folgen; diese sind nach dem Zwecke des Belehrungsschießens geordnet:

A. Vorführung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Waffe.

B. Vorführung der Wirkung des Abtheilungsfeuers.

C. Perkussions-schießen.

Das vorliegende Werk behandelt den ganzen Schießdienst auf das Gründlichste und muß daher Jedermann, der beim Schießunterricht als Lehrender aufzutreten berufen ist, bestens empfohlen werden.

Wenn uns auch bei unseren schweizerischen Instruktionsverhältnissen die Zeit nicht gestattet, uns so einläßlich und in so kleinen Abtheilungen mit dem Schießdienst zu befassen, wie dies der Verfasser vorgesehen hat, so können wir dennoch viele gute Rathschläge aus obigem Werke entnehmen; besonders zu empfehlen sind richtiger Betrieb der Zielübungen und häufiges Kontrolliren des Zielsens.

W.

Eidgenossenschaft.

— (Anhang zum Instruktionsplane für die Rekrutenschulen der Infanterie.) Die Thatsache, daß in den Rekrutenschulen für das Bedingungs-schießen zum Nachtheile der disziplinierten und selbstständigen Gänge zu viel Zeit verwendet werden muß und daß in Folge der Unmöglichkeit, das reichhaltige Programm des Bedingungs-schießens mit allen Rekruten durchzuführen, eine erhebliche Zahl derselben nicht dazu gelangt, sich einzeln im Schießen gegen die Figurenscheiben, welche die natürlichen Ziele für das Einzelfeuer der Tirailleurs bilden, zu üben, macht es wünschenswerth, in je einer der 1884 stattfindenden Rekrutenschulen eines jeden Divisionskreises die Schießübun-

gen versuchsweise nach einem Programm abzuhalten, das theils die Uebungen im Bedingungs-schießen vermindert, anderntheils ermöglicht, alle Rekruten auf die selbstständigen Ziele auch im Einzelfeuer schießen zu lassen.

Es wird daher, um die Instruktion in den Stand zu setzen, in den diesjährigen Rekrutenschulen die nöthigen Erfahrungen über diese Neuerungen zu machen und sich ein maßgebendes Urtheil über den Werth derselben durch Vergleichung der Schießresultate und Unterrichtsergebnisse nach dem von der Schießinstruktion geforderten Programme mit denjenigen des Versuchsprogrammes zu bilden, angeordnet, daß in den ersten Rekrutenschulen sämtlicher Divisionskreise (bei der VIII. Division in der ersten und zweiten Schule) die Schießübungen genau nach den Bestimmungen des Instruktionsplanes für die Rekrutenschulen (Unterziffer 13 und 14, Schießübungen) stattfinden haben, während sie in der zweiten Rekrutenschule eines jeden Divisionskreises (bei der VIII. Division in der dritten Schule) nach folgendem Programme durchzuführen sind:

1. Probesschießen (5 Schüsse per Mann) auf 150 m. Distanz, Scheibe I, aufgelegt, stehend.

2. Bedingungs-schießen. (6 Uebungen in 3 Klassen.)

Uebung.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.
3. Klasse:			
1	150 m.	I	aufgelegt, stehend.
2	150 m.	I	freihändig, "
3	225 m.	I	" "
2. Klasse:			
4	300 m.	I	freihändig, knieend.
1. Klasse:			
5	400 m.	I	" liegend.
6	225 m.	V	" stehend.

3. Allgemeines Einzelfeuer. (4 Uebungen à 5, bzw. 10 Schüsse per Mann.)

Uebung.	Distanz.	Scheibe.	Anschlag.
7	225 m.	V	freihändig, knieend.
8	225 m.	VI	" liegend.
9	150 m.	VII	" "
10	600 m.	II	aufgelegt, liegend.

4. Einzel-Schnellfeuer.

Eine Uebung auf 225 m., Scheibe I 15 Schüsse.

" " " 150 " " V 15 "

5. Salvenfeuer auf kurze und mittlere Distanzen.

Gruppenweise 225 m., Scheibe IV, stehend, 5 Schüsse.

Sektionsweise 300 m., " IV, knieend, 5 "

Kompagnieweise 400 m., 2 Scheiben IV an einander gereiht, viergliedrig, 5 Schüsse.

6. Feldmäßiges Schießen.

a. Tirailleursfeuer in Gruppen, Scheibe V 15 Schüsse.

" im Kompagnieverbande, Scheiben V, VI, VII 15 Schüsse.

b. Fernsalven gegen große Ziele 10 Schüsse.

Es sind demnach für das Einzelschießen (Ziffer 1, 2 und 3 des Programmes) im Maximum, wenn für das Bedingungs-schießen je 10 Schüsse für jede Uebung gerechnet werden, 105 Schüsse per Mann, für das Schnell-, Salven- und Tirailleursfeuer (Ziffer 4, 5 und 6 des Programmes) 70 Schüsse, total 175 Patronen per Mann bestimmt.

Um dahin zu wirken, daß wo möglich sämtliche Rekruten die Uebungen im Bedingungs-schießen bestehen können, soll mit den Schießübungen erst gegen das Ende der zweiten Unterrichtswoche begonnen werden, nachdem die Rekruten die wünschenswerthe Fertigkeit und Sicherheit in den Anschlags- und Zielübungen, welche mit der größten Sorgfalt zu betreiben sind, erlangt haben. Die Uebungen im allgemeinen Einzelfeuer haben alle Rekruten durchzuschießen, ein Mal zu wiederholen sind sie nur von den schwächeren, zum Schießen weniger beanlagten Leuten. Die Schießübungen (Salven- und Gefechtsfeuer inbegriffen) sind in der oben angegebenen Reihenfolge durchzunehmen.

Für die Schützenrekruten werden die auf Seite 7 des Instruktionsplanes vorgesehenen besondern Uebungen beibehalten.

Bei der Zuerkennung der Schützenabzeichen sollen alle Leistungen im Einzelfeuer berücksichtigt werden.

Die Kreisinstruktoren sind von der jeweiligen Erstattung eines

Schlußberichtes an den Oberinstructor über jede Rekrutenschule enthoben. Dagegen werden sie am Schluß des Unterrichtsjahres dem Oberinstructor einen gedrängten Bericht über die Unterrichtsergebnisse der Rekrutenschulen erstatten und sich zugleich im oben angedeuteten Sinne über ihre Erfahrungen bezüglich des Schießwesens in den Rekrutenschulen aussprechen.

Zusatz zu Tit. III. Unterricht, 2. Soldatenschule.

Die Spielleute und nicht kombattanten Unteroffiziere und Soldaten, über deren ungenügende Ausbildung in der Soldatenschule, speziell im Marschiren, vielfach Klage geführt wird, sind so viel wie möglich zu allen Übungen in der Soldatenschule, I. Theil, zu ziehen. Namentlich aber sind mit den Spielleuten, um sie an einen gleichmäßigen, reglementarischen Schritt zu gewöhnen, besondere Übungen im Marschiren mit und ohne Spiel vorzunehmen. Es empfiehlt sich, wenn der Tambour- oder Trompeterinstructor weniger geeignet zu diesem Unterricht sein sollte, denselben öfters einem InSTRUCTOR II. Klasse zu übergeben. Die Kreisinstructoren werden die Trompeterinstructoren anhalten, einige Märsche einüben zu lassen, die auch von den Tambouren begleitet werden können.

Bern, den 30. Januar 1884.

Der Oberinstructor der Infanterie: Rudolf.

— (Ernennungen im Instructorenkorps.) Zu Instructoren zweiter Klasse der Infanterie werden gewählt: Hauptmann Nicolet, Arnold, in Genf und die Oberleutenants Sieber, Karl, von Höttingen in Neuenburg, Schieffle, Paul, in Solothurn und Roth, R., von Wangen in Dron.

— (Obligatorische Schießübungen.) Der Bundesrath wurde am 13. Dezember abhin von der Bundesversammlung eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Bedingungen, welche den um einen Bundesbeitrag sich bewerbenden freiwilligen Schießvereinen auferlegt sind, in der Weise erleichtert werden sollen, daß: a. das in der Verordnung vom 16. März 1883 vorgeschriebene Präzisionsminimum aufgehoben und b. das Schießrechnungswesen vereinfacht würde. Nachdem dieses Postulat einer nähern Prüfung unterstellt worden ist, hat der Bundesrath beschlossen, an den Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1883 über das zur Erwerbung eines Beitrages notwendige Präzisionsminimum für das Jahr 1884 mit der einzigen Ausnahme festzuhalten, daß für die Distanz 400 Meter die Punktzahl von 10 auf 8 herabgesetzt wird. Dagegen hat er Art. 4 der Verordnung, welcher bestimmt, daß die Vereine über die Verwendung der Beiträge entscheiden sollen und nach Belieben höhere Präzisionsforderungen an ihre Mitglieder stellen können, gestrichen. Sodann ist die Bestimmung in Art. 7, nach welcher die zu Schießübungen verpflichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Vereine den in Art. 2 der Verordnung aufgestellten Bedingungen gar nicht nachgekommen sind oder in ihrer Präzisionsleistung 50 Prozent zurückstehen, zur Erfüllung derselben zu obligatorischen Schießübungen nach den jeweiligen Anordnungen des eidg. Militärdepartements dienstlich einberufen werden, dahin abgeändert worden, daß nur diejenigen, welche nicht wenigstens 30 Schüsse geschossen haben, einberufen werden, und zwar wie bisher ohne Anspruch auf Sold und Reisevergütung. Eine Vereinfachung der Schießkomptabilität bei Beibehaltung von Präzisionsforderungen hat sich als unmöglich erwiesen.

— (VI. Division.) Versuche über Anwendbarkeit des Telephons auf dem Schießplatz sollen im Auftrag des eidg. Militärdepartements in der Unteroffizierschule der VI. Division vorgenommen werden. Der erste derartige Versuch fand Sonatag den 24. Februar auf der Wollishofer Almend bei dem sog. Probeschießen statt und lieferte ein ungemein günstiges Resultat. Jeder Zweifel gegen die Anwendbarkeit des Telephons bei lebhaftem Feuer dürfte dadurch beseitigt sein.

— († Oberlieut. Gallet) ist in Biel gestorben.

— († Oberst Amstutz), ein Veteran der Freischarenzüge und des Sonderbundes, ist in Bern nach kurzem Krankenlager gestorben.

Ausland.

Deutschland. (Größere Truppenübungen im Jahre 1884.) „1) Für das Gardekorps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Fluckbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armeekorps Theil.

2) Das 7. und 8. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Feldmanöver gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionsübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes 2 a und b des Anhangs 3 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zufuge maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurtheilungsstande so viel Mannschaften einzubefehlen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Stats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt 1 des Anhangs 3 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:

a. Die Regimentsübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisionsübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostenübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisionskompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exercirplätze zur ausreichenden Übung des geschäftsmäßigen Exercirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage bezw. einer derselben zum Exerciren der Infanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zuthellung anderer Waffen, in dem für die Periode a. der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festsetzung gilt auch für das Gardekorps sowie für das 7. und 8. Armeekorps.

b. Bei dem 9. und 10. Armeekorps sind sämtliche Kavallerieregimenter zu vier, nur bei letzterem Armeekorps ein Regiment zu fünf Eskadrons, zu Übungen im Brigade- und Divisionsverbande — jede Division für sich — während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Übungstage an auch je eine rettende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. An den Übungen im Bereiche des 9. Armeekorps nimmt auch das 2. Brandenburgische Ulanenregiment Nr. 11 zu fünf Eskadrons Theil. Für diese Kavallerieregimenter werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt; die Heranziehung zu den Divisionsübungen erfolgt indeß nach Maßgabe der im Anhang 3. 1. 3. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gegebenen Festsetzungen; nur das 2. Brandenburgische Ulanenregiment Nr. 11 kehrt unmittelbar nach Schluß der Kavallerie-Divisionsübungen in seine Garnison zurück. Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Übungszeit finden die ebendasselbst unter 1 bezüglich der Regiments- und Brigadeübungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die beiden ersten Übungstage sind für das Exerciren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Treffenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden General-Kommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Be-